

per E-Mail: [REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Abteilung T II 4
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

21. Oktober 2022

bvse/BR Bayern: Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. und der Baustoff Recycling Bayern e.V. begrüßen die Gelegenheit, Stellung zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zur Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beziehen zu dürfen.

Zu dem Entwurf im Einzelnen

Zu § 1 Absatz 1 Nr. 3 EBV (a.F.)

§ 1 Absatz 1 Nr. 3 wird im vorgelegten Referentenentwurf gestrichen. Dies unter Hinweis auf § 4 Absatz 1 Nr. 4 und § 5 Absatz 1 Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dass diese Anforderung zum Abfallende/Nebenprodukt erfüllt ist.

Uns stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob § 19 Abs. 2 EBV-RefE ausreicht.

„Bei mineralischen Ersatzbaustoffen sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 einhalten und

- 1. der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 erfolgt oder*
- 2. Bodenmaterial der Klasse 0 - BM-0 - oder Baggergut der Klasse 0 - BG-0 – eingebaut wird“*

um die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nr. 4 und des § 5 Absatz 1 Nr. 4 KrWG rechtssicher zu erfüllen.

Hier bitten wir um Klarstellung.

Zu § 9 Absatz 2 EBV-RefE

Zu der bereits bestehenden Regelung des § 9 EBV-RefE zur Analytik der Proben im Rahmen des Eignungsnachweises (EgN), ausschließlich mit dem ausführlichen Säulenversuch nach DIN 19528, möchten wir ergänzend folgende Hinweise geben.

In § 9 der EBV sind drei Analyseverfahren – der ausführliche Säulenversuch im Eignungsnachweis (EgN) sowie in der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und in der Fremdüberwachung (FÜ) wahlweise der Säulenkurztest oder das Schüttelverfahren – zur Bewertung von Ersatzbaustoffen anzuwenden.

Alle drei Verfahren werden als gleichwertig beschrieben. Die Verfahren liefern jedoch nicht ausreichend übereinstimmende Materialwerte, d.h. diese drei Verfahren können bei ein und demselben Material im Ergebnis zu unterschiedlichen Einstufungen bezüglich der Materialklasse kommen. Dadurch ergeben sich regelmäßig Änderungen beziehungsweise Einschränkungen hinsichtlich der möglichen Einbauweisen. Trotz aller Fachkunde und Sachkenntnisse der Beteiligten sind Unsicherheiten, Konflikte und nicht kalkulierbare Risiken beim Einbau von Ersatzbaustoffen als auch bereits in der Angebotslegung von z.B. Entsorgungsleistungen (Anlagen-Input) vorprogrammiert.

Rechtliche Vorgaben (beispielsweise aus dem EU-Recht) oder eine umweltfachliche Erforderlichkeit für die Anwendung der beiden Säulenverfahren sind nicht gegeben. Die beiden Säulenverfahren führen weder zu mehr Boden- und Grundwasserschutz noch zu einer höheren Qualität der Ersatzbaustoffe. Die Säulenverfahren sind für alle Beteiligten nur zeit- und kostenaufwendiger als das bewährte Schüttelverfahren.

Ausreichende Laborkapazitäten müssen zudem erst aufgebaut werden. Es liegt auf der Hand, dass dies für private, aber auch für gewerbliche Bauherren und für die öffentliche Hand, als einen der größten Auftraggeber in der Bauwirtschaft, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen wird.

Im Gegensatz zum Schüttelversuch ergeben sich beim ausführlichen Säulenversuch mindestens drei bis viermal so hohe Kosten (aktuelle Angebote der Überwachungsstellen liegen uns vor) und wesentlich längere Wartezeiten, bis die Ergebnisse der Untersuchungen beim Aufbereiter vorliegen (Verweildauer im Labor: Schüttelversuch 2-3 Tage vs. ausführlicher Säulenversuch 10-12 Tage). D.h. wir haben einen enormen Mehraufwand ohne entsprechenden Nutzen für irgendeinen Beteiligten.

Nach unserer Auffassung ist die Beibehaltung der Säulenverfahren nicht begründbar, nicht erforderlich und darüber hinaus unverhältnismäßig. Mit der Festlegung auf ein einheitliches Analyseverfahren, nämlich auf das Schüttelverfahren, hingegen kann eine zuverlässige Einstufung der Materialien gewährleistet, unnötige Probleme verhindert und das Verfahren insgesamt vereinfacht werden. Baukostensteigerungen und Verzögerungen des Baustellenablaufs werden vermieden und die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen wird gesteigert.

Auch in der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses vom 09.06.2022 (Bundestag Drucksache 19/30478) wurde dazu aufgefordert, sich auf ein einheitliches, praxistaugliches Analyseverfahren zu verständigen.

Daher fordern wir den Verzicht auf den ausführlichen Säulenversuch und die Festlegung des Schüttelverfahrens als einheitliches Untersuchungsverfahren für den Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle und die Fremdüberwachung.

Zu §§ 13 a bis c EBV-RefE

Insbesondere zu dem Unterabschnitt 2 des Referentenentwurfes betreffend Güteüberwachungsgemeinschaften (§§ 13a bis c EBV-RefE) möchten wir folgende Hinweise geben.

Es ist festzustellen, dass sich durch die vorgenannten Regelungen zu den Güteüberwachungsgemeinschaften in der 1. Novelle der Ersatzbaustoffverordnung kein Mehrwert für die Güteüberwachung, wie in der Verordnungsbegründung gefordert, ergibt. In den §§ 13a bis 13c EBV-RefE werden überwiegend und ausschließlich Anforderungen beschrieben, die bereits im Verordnungstext und in den damit in Verbindung stehenden technischen Regelwerken genannt und gefordert sind, sowie vom Betreiber einer Aufbereitungsanlage, den Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen schon heute erfüllt werden müssen.

Durch die §§ 13a bis c EBV-E wird ein erheblicher Mehraufwand für die Betreiber von Aufbereitungsanlagen generiert, ohne dass durch die „doppelte Prüfung“ ein Mehr an Qualität in der Güteüberwachung beziehungsweise bei den hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffen erzielt wird.

Zudem ist kritisch zu hinterfragen, ob durch die beschriebenen Anforderungen die Unabhängigkeit der Überwachungs- und Untersuchungsstellen als auch ein unverzerrter Wettbewerb derselben untereinander und damit ein uneingeschränkter Marktzugang überhaupt gewährleistet werden können.

Zur Begründung möchten wir im Einzelnen auf unsere Anlage 1 verweisen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen, beziehungsweise Streichungen der Normen vor:

Zu §§ 13 a bis c, § 2 Nr. 8a und 8b, § 26 Absatz 1 Nr. 3a und Absatz 2 Nr. 3a bis c EBV-E

Die Ergänzungen der in der Ersatzbaustoffverordnung zu den Güteüberwachungsgemeinschaften (§§ 13 a bis c, § 2 Nr. 8a und 8b (neu), § 26 Absatz 1 Nr. 3a (neu) und Absatz 2 Nr. 3a bis c (neu)) sind ersatzlos zu streichen.

In der Anlage 4 Tabelle 1 sind Spalte 5 sowie die Fußnote 1 ersatzlos zu streichen.

In der Anlage 4 sollte zudem die Tabelle 1 in Anlehnung an die Technischen Regelwerke (TL SoB-StB 20 Anhang A , s. § 6 Absatz 1 EBV-E) wie folgt ergänzt werden:

„Unter bestimmten Bedingungen kann die Prüfhäufigkeit im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle unter Berücksichtigung der in Tabelle 1 angegebenen Prüfhäufigkeiten gesenkt werden.

Solche Bedingungen zur Überwachung und Steuerung des Produktionsprozesses können sein:

- a) hoch automatisierte Produktionseinrichtungen*
- b) Langzeiterfahrungen mit der Gleichmäßigkeit bestimmter Eigenschaften*
- c) Ausgangsstoffe mit hoher Gleichmäßigkeit*
- d) Betreiben eines Qualitätsmanagementsystems mit zusätzlichen Prüfungen.*

Der Hersteller ist verpflichtet, einen Plan mit den Prüfhäufigkeiten unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen der Tabelle 1 zu erarbeiten.

Die Gründe für eine Verringerung der Prüfhäufigkeit sind in der Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle verpflichtend darzulegen.“

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Hauptgeschäftsführer

**bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e.V.**
Fränkische Str. 2
53229 Bonn

██████████
Geschäftsführer

Baustoff Recycling Bayern e.V. München
Geschäftsstelle Pfaffenhofen
Löwenstraße 2
85276 Pfaffenhofen

Anlage